

„Social Media“ und Verein – Praxistipps aus rechtlicher Sicht

„Social Media“ (auch „Soziale Medien“ genannt) ist aktuell in aller Munde.

Gleichwohl herrscht bei vielen Vereinen Skepsis im Umgang mit Social Media, weil Unsicherheiten in tatsächlicher und haftungsrechtlicher Hinsicht bestehen. Die Nutzung von Social Media sollte von den Vereinen indes als Chance und nicht als Risiko begriffen werden. Der Verein sollte sich frühzeitig mit dem Thema Social Media auseinandersetzen und für sich festlegen, ob und in welchem Umfang er ein eigenes Angebot in den Sozialen Medien umsetzt – so rechtssicher wie möglich und notwendig.

Rahmenbedingungen festlegen

Ist eine Entscheidung für den Einsatz von Social Media im Verein getroffen, gilt es für den Verein, die Frage zu beantworten, ob er für sich und für seine unselbstständigen Untergliederungen oder Abteilungen verbindliche Vorgaben schaffen und die Nutzung von Social Media zentral steuern möchte. Die hierdurch nämlich kontrollierte Nutzung von Social Media hat den Vorteil, dass der Verein ein einheitliches Auftreten nach außen hin sicherstellen kann. Einerseits können verbindliche Vorgaben im Hinblick auf ein einheitliches Design gemacht werden und andererseits kann der Verein gewährleisten, dass nur geschulte Vereinsmitglieder, Mitarbeiter oder sonstige Dritte die Seiten des Vereins in den Sozialen Medien administrieren. Zugleich kann im Verhältnis zwischen Verein und Administrator bzw. Social Media Beauftragtem eine schuldrechtliche Vereinbarung haftungsrechtliche Fragen klären und für beide Seiten Rechtssicherheit schaffen.

Haftungsrechtliche Fragestellungen

Soziale Medien sind kein rechtsfreier Raum. Ebenso wie bei der Gestaltung der Vereinshomepage gilt es, zahlreiche rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten. Insbesondere ist vor der Nutzung der Sozialen Medien zu klären, welche Nutzungsbedingungen auf der jeweiligen Plattform (z. B. Facebook, Twitter) gelten und zu beachten sind, wer im Außenverhältnis zu Dritten die Haftungsrisiken trägt und wie mit Haftungsfragen im Innenverhältnis umgegangen werden soll, welche Rahmenbedingungen bei der Nutzung fremden und eigenen Contents (z. B. Texte, Bilder und Videos) zu beachten sind, wann eine Haftung im Falle des Setzens eines Hyperlinks droht, ob und in welchem Umfang die Verantwortlichkeit des Vereins auch für rechtswidrige Inhalte von Dritten

Quelle: www.verein-aktuell.de Dienstag, 29.05.2012 | Autor: Prof. Dr. Rainer Cherkeh,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des Stadtbezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

(insbesondere „Fan-Einträge“ auf Facebook) gegeben ist, in welchem Umfang auch bei Sozialen Medien eine Impressumspflicht besteht.

Ehrenamtliche oder Mitarbeiter als Administratoren

Entscheidet sich der Verein dafür, Mitarbeitern oder Ehrenamtlichen die Administration der Auftritte des Vereins in den Sozialen Medien zu überlassen, muss sichergestellt werden, dass der Administrator im Umgang mit Social Media hinreichend geschult ist und die haftungsrechtlichen Fragestellungen und Fallen kennt. Treffen Sie Vereinbarungen, die insbesondere

- die Pflichten des Administrators festlegt,
- die Haftungsverteilung zwischen den Parteien im Innenverhältnis regelt,
- den Umgang mit den Zugangsdaten für die Sozialen Medien klärt
- und Regelungen zur Dauer und Beendigung der Vereinbarung trifft (auch hinsichtl. Passwörtern).

Social Media Guidelines

Zudem bietet sich die Einbeziehung von Social Media Guidelines an, die den Umgang von Mitarbeitern, Ehrenamtlichen und Administratoren des Vereins mit den Sozialen Medien regeln und koordinieren. Diese sollen die Genannten motivieren, sich in den Sozialen Medien zu engagieren, deren Bewusstsein für Risiken im Umgang mit Social Media schärfen, Unsicherheiten im Umgang mit Social Media abbauen, Risiken für den Verein und die genannten Nutzer der Social Media minimieren und gegebenenfalls Haftungsfragen klären.

Konsequenzen für die Vereinspraxis

Der Einsatz von Social Media bietet zur Erreichung der kommunikativen Ziele des Vereins große Chancen, birgt aber auch rechtliche Risiken, sei es durch das Einstellen von rechtswidrigen Inhalten durch den Verein bzw. seines Administrators oder durch die sog. Fan-Beiträge Dritter. Diese Risiken können indes effektiv verringert werden. Nämlich dann, wenn der Verein sinnvolle Social Media Guidelines implementiert und den von ihm eingesetzten Social Media Beauftragten (Administrator) auf die rechtlichen Risiken vorbereitet, regelmäßig schult und die Vorgaben des Vereins im Innenverhältnis durch eine schuldrechtliche Vereinbarung verankert.

Quelle: www.verein-aktuell.de Dienstag, 29.05.2012 | Autor: Prof. Dr. Rainer Cherkeh,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des Stadtbezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.

Hinweis: Dies ist sowohl zur eigenen Absicherung des Vereins als auch zur Absicherung der gesetzlichen Vertreter des Vereins anzuraten, die bei Rechtsverletzungen z. B. gegen das UrhG oder MarkenG regelmäßig gesamtschuldnerisch neben dem Verein persönlich haften.

Quelle: www.verein-aktuell.de Dienstag, 29.05.2012 | Autor: Prof. Dr. Rainer Cherkeh,

Mit diesem Artikel bietet Lexware, eine Marke der Haufe-Lexware & Co. KG, den Mitgliedern des StadtBezirks-SportVerband 4 e.V. wichtige Informationen rund um das optimale Vereinsmanagement. Unter www.lexware.de/shop/verein können Sie unsere Software und Produkte zur Vereinsführung vier Wochen lang kostenlos testen.